

stellte Eignungsbescheinigung gilt in allen Ländern der DDR.

Ein Verzeichnis der Betriebe, die den Großen bzw. Kleinen Eignungsnachweis erbracht haben, wird von den im Abschnitt 3.4. anerkannten Prüfstellen geführt und kann von diesen bezogen werden.

Eine Erweiterung der Anwendungsgebiete der Eignungsnachweise, z. B. Schweißen von nichtrostenden Stählen, dynamisch beanspruchten Bauprodukten, besonderen Schweißverbindungen des Stahlbetonbaues, ist möglich.

Ein Eignungsnachweis ist nicht erforderlich für Schweißarbeiten an Bauteilen für untergeordnete Zwecke, die aufgrund schweißtechnischer Erfahrungen beurteilt werden können. Betriebe, die solche Schweißarbeiten ausführen, haben Schweißer mit entsprechend gültiger Prüfungsbescheinigung einzusetzen. Im Rahmen von Eignungsnachweisen ist nach DIN und TGL vergleichbares schweißtechnisches Fachpersonal zu berücksichtigen.

- 3.4. Anerkannte Stellen (einschließlich Rechtsnachfolger) für die Durchführung Großer und Kleiner Eignungsnachweise und Erteilung der Eignungsbescheinigungen für Betriebe in den künftigen Ländern der DDR sind:

Berlin : Schweißtechnische Lehr- und
Brandenburg Versuchsanstalt (SLV) Berlin
Mecklenburg- Versuchsanstalt (SLV) Berlin
Vorpommern und mit ZIS Halle GmbH
Sachsen (Geschäftsstelle Berlin)
Luxemburger Str. 21
1000 Berlin 65
Tel.: Vorwahl/450010

Sachsen-Anhalt und : Landesgewerbeanstalt Bayern
Thüringen (LGA) mit ZIS Halle GmbH
Gewerbemuseumsplatz 2,
PF 305
8500 Nürnberg 1
Tel.: Vorwahl/6555400

Für geschweißte Bauprodukte aus Aluminium ist ein Eignungsnachweis nach DIN 4113 Teil 2 (z. Z. Entwurf) erforderlich.

Anerkannte Stelle für die Erteilung dieser Eignungsbescheinigungen in allen künftigen Ländern der DDR ist:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
Fachgruppe Fügetechnik
mit ZIS Halle GmbH (Geschäftsstelle Berlin)
Unter den Eichen 87
1000 Berlin 45
Tel.: Vorwahl/8104—6400

Anerkannte Stelle für die Erteilung von Eignungsbescheinigungen der Betriebe, die geschweißte Bauprodukte aus Chrom-Nickel-Stahl herstellen, in allen künftigen Ländern der DDR ist:

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt
(SLV) Berlin mit ZIS Halle GmbH
(Geschäftsstelle Berlin)
Luxemburger Str. 21
1000 Berlin 65
Tel.: Vorwahl/450010

4. Schweißzusatzwerkstoffe

Es dürfen nur Schweißzusätze und Schweißhilfsstoffe verwendet werden, die nach den „Rahmenbedingungen für die Zulassung von Schweißzusätzen und Schweißhilfsstoffen für den bauaufsichtlichen Bereich“ der Deutschen Bundesbahn (DS 920/3) zugelassen sind.

5. Bauaufsichtliches Verfahren

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Erteilung der Baugenehmigung für Bauvorhaben mit geschweißten

Bauprodukten oder bei Ausführung von Schweißarbeiten auf Baustellen folgende Auflage aufzunehmen:

„Geschweißte Bauprodukte dürfen erst dann eingebaut bzw. Schweißarbeiten an Bauprodukten auf der Baustelle dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gegenüber nachgewiesen wird, daß das, bzw. die die Schweißarbeiten durchführende Unternehmen, Kapitalgesellschaft oder Einrichtung den Nachweis der Eignung zum Schweißen der betreffenden Bauprodukte erbracht hat.“

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 12. September 1990

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 12. Dezember 1972 über die Förderung von vollbeschäftigten werktätigen Frauen für die Ausbildung zu Produktionsfacharbeiterinnen (GBl. II Nr. 74 S. 860)
- Anordnung vom 7. April 1975 über Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette (GBl. I Nr. 18 S. 334) i. d. F. der Verordnung vom 6. November 1986 über die Berufsberatung (GBl. I Nr. 38 S. 497)
- Anordnung vom 31. März 1976 über die gesellschaftliche Würdigung der Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten in der Berufsausbildung (GBl. I Nr. 13 S. 199)
- Anordnung (Nr. 1) vom 5. Mai 1980 über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen (GBl. I Nr. 18 S. 167) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 178)
- Anordnung vom 25. Februar 1982 über die Aufgaben und Arbeitsweise der Berufsfachkommissionen bei den für die Facharbeiterberufe verantwortlicher» Organen (GBl. I Nr. 15 S. 319)
- Anordnung (Nr. 1) vom 23. August 1982 über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (GBl. I Nr. 33 S. 592) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 22. Juli 1988 (GBl. I Nr. 16 S. 191)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 9. April 1984 zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Systematik der Fachrichtungen der Meister — (Sonderdruck Nr. 758/1 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 17. September 1984 über den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses bei gesellschaftlich notwendigem Berufswechsel (GBl. I Nr. 28 S. 321)
- Anordnung vom 9. November 1984 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. I Nr. 34 S. 413)
- Anordnung vom 9. November 1984 über die Bereitstellung und Verwendung von Prämienmitteln für Lehrlinge (GBl. I Nr. 34 S. 415)
- §§ 1 bis 16 Abs. 1, 3 und 4; § 17 Abs. 2 bis 5 und § 18 der Anordnung vom 15. Mai 1985 über die Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlings Wohnheimen — Heimordnung für Lehrlingswohnheime — (GBl. I Nr. 13 S. 164)